

**Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten
Landschaftsbestandteil „Fels- und Gehölzstrukturen der
Kuntzehöhe“
[GLB Kuntzehöhe]**

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	S.	
Satzung	1996-10-24		1996-12-12	9.3	1997-01-10	1	10	1997-01-25
Änderung	2001-12-20	32/01-8	2002-12-21	096	2002-01-04	1	10	2002-01-05

Die Stadt Plauen erläßt aufgrund der §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 10. 1994 (SächsGVBl. S. 1601) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 (SächsGVBl. S. 301) folgende Satzung.

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die im § 2 näher bezeichneten Flächen der Stadt Plauen werden zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung „Steinpöhl - Kuntzhöhe“.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Steinpöhl - Kuntzhöhe“ umfaßt die Flurstücke: Teile von 3019/2, Teile von 2633/1, Gemarkung Plauen.

(2) Die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) und einer Flurkarte im Maßstab 1:1000 (Anlage 2).

(3) Die Karten setzen rechtsverbindlich die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles fest und sind Bestandteil der Satzung.

(4) Die Satzung mit Karten wird im Umweltamt der Stadtverwaltung Plauen auf die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Stadt Plauen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des in § 1 genannten Landschaftsbestandteiles ist

1. die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
3. die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
5. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung eines Biotopverbundes,
6. die langfristige Sicherung seltener Pflanzengesellschaften, wie Felsfluren, Magerrasen, Trockengebüsche (Geschützte Biotope i. S. v. § 26 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 SächsNatSchG) bzw. der Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten wie *Petrorhagia prolifera*, *Koeleria pyramidata*, *Festuca rubra*, *Clinopodium vulgare* und zahlreicher geschützter Wildbienen- und Schmetterlingsarten.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. die Veränderung der Gestalt und Nutzungsform des o. g. Landschaftsbestandteiles, sofern diese Veränderung naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Belangen entgegensteht oder dem Schutzzweck zuwiderläuft;
2. die Errichtung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 der Sächsischen Bauordnung, auch wenn diese sonst keiner Erlaubnis nach weiterführendem Recht bedürfen, sowie sonstiger Anlagen;
3. das Lagern von Abfall, Baumaterial und anderen Gegenständen;
4. der Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme von Aufschüttungen, Sprengungen, Grabungen und Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt auf sonstige Weise;
5. die ungenehmigte Vornahme von Baumfällungen und Rodungen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 dieser Satzung gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Unterhaltung und Erhaltung von Versorgungsleitungen unter der Maßgabe, daß diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sind;
2. angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der von ihr beauftragten Stellen;

3. gesetzlich vorgeschriebene Ausschilderung von Straßen, Wegen und Plätzen;
4. vordringliche Maßnahmen (Notstand aufgrund von Unwetter o. ä.), die der Abwendung von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert dienen; die Maßnahmen sind ohne Aufforderung am darauffolgenden Arbeitstag der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bis zur Aufnahme des Sachverhaltes sind die entfernten Objekte des Naturraumes vor Ort aufzubewahren.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Satzung kann unter den Voraussetzungen des § 53 SächsNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Plauen im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen einschließlich der Bindung an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ausgleichsabgabe oder Erhebung einer Sicherheitsleistung erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig
 1. gegen die Verbote des § 4 dieser Satzung verstößt;
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
 3. Maßnahmen und Handlungen nach § 5 Nr. 2 und 4 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) (In-Kraft-Treten)
- (2) Die Satzung der Stadt Plauen zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Plauen (Baumschutzsatzung) vom 21. 06. 1993 bleibt von dieser Satzung unberührt.